

Rückblick 2007: Informatiker im Visier der Behörden

Finanzämter und die Deutsche Rentenversicherung Bund kontrollieren Selbstständige in der Informatik häufiger als in den vergangenen Jahren. Vorsicht geboten ist auch für Existenzgründer um zukünftige Probleme zu vermeiden.

Existenzgründungscoach und Sachverständiger Peter Brenner erläutert, was möglich und nötig ist, um nicht in die Behördenfallen zu stolpern.



Peter Brenner
Sachverständiger

Für selbstständige Informatiker existiert weiterhin das gleiche Risiko: Auch wenn sie in der Vergangenheit von ihrem Finanzamt bereits ein Signal für die Anerkennung als Freiberufler erhalten haben, kann dieser anzustrebende Status jederzeit z. B. durch eine Betriebsprüfung wieder in Frage gestellt werden. Im Falle einer dann diktierten Gewerblichkeit muß der Betroffene häufig hohe fünfstellige Gewerbesteuerzahlungen leisten und auch die Zinsen für die verspätete Nachzahlung sind nicht unerheblich. Ähnliche Risiken gelten auch für die Rentenversicherungspflicht. Die Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer ändert bei hohen Gewinnen wenig an dieser negativen Ausgangsposition. Der Gewerbetreibende muß zudem andere gravierende Nachteile in Kauf nehmen, wie z. B. die Pflichtmitgliedschaft in der IHK, die Bilanzierungspflicht, die doppelte Buchführung und damit verbundene erheblich höhere Honorarkosten seines Steuerberaters.

Finanzämter verlangen umfangreiche Beweise

Wer glaubt das 2004 veröffentlichte BFH-Urteil mit dem Tenor „Anwendungssoftwareentwicklung **kann** freiberuflich sein“ erleichtere die freiberufliche Anerkennung irrt. Im Gegenteil: Die Finanzämter, ebenso wie die Finanzgerichte, verlangen umfangreiche Unterlagensammlungen als Nachweis der Freiberuflichkeit. Dem zu Folge sind u. a. Selbstdokumentationen, Wissensvergleiche, Tätigkeitsbeschreibungen, Bestätigungen, Referenzen und Arbeitsergebnisse vorzulegen. Dabei kommt es nicht nur auf die Ausbildung, sondern auch auf die Tätigkeitsinhalte und die ingenieurmässige und ingenieurvergleichbare Vorgehensweise an. Seit 1987 sind durch die Finanzgerichte und den BFH zahlreiche Urteile ergangen, die sich aber teilweise widersprechen und beim Leser für Verwirrung sorgen. Um so mehr ist eine stringente Beweisführung erforderlich.

Rückwirkende Anerkennung weiterhin möglich

Durch den Vortrag neuer Tatsachen ist die Rückzahlung bereits gezahlter Gewerbesteuer erzielbar. Versüßt wird dieser Erfolg durch die Zahlung von steuerfreien 6 % Zinsen p. A., also brutto für netto. Jeweils zum 31.12. eines Jahres geht ein rückwirkendes Jahr verloren, weil es dann endgültig verjährt. Gerechnet vom Zeitpunkt der Abgabe einer Gewerbesteuererklärung plus 4 Jahre, ist ermittelbar bis zu welchem Jahr eine Rückwirkung erzielbar ist. Beispiel: 2002 abgegeben in 2003 plus 4 Jahre = Einspruch möglich bis 31.12.2007. Bei einer überzeugenden Beweisführung ist dies eine der wenigen Möglichkeiten vom Finanzamt Steuern erstattet zu bekommen.

Deutsche Rentenversicherung Bund (DRB) verstärkt Kontenklärungen

Eine raffinierte Methode wendet aktuell die DRB. Statt ausschließlich Betriebsprüfungen durchzuführen, wird schriftlich um Klärung nicht erklärter Zeiten gebeten. Dadurch erfährt die DRB erstmalig von der Selbstständigkeit eines Informatikers und prüft daraufhin eine vorliegende Rentenversicherungspflicht. Erhält der Informatiker mehr als 5/6 seiner Einkünfte von einem Auftraggeber und beschäftigt er keinen Angestellten, befindet er sich in höchster Gefahr maximal bis zu ca. 24.000,- EUR Höchstbeiträge für 4 Jahre nachzuzahlen. Der Einsatz eines Angestellten > 401,- EUR Monatsverdienst wird, auch vom Finanzamt, nur bei korrekter Einhaltung aller Formalien: Lohnsteuerkarte, eigenes Konto, Vertrag mit Stellenbeschreibung, zur Lösung des Problems führen. Eine optimale Alternative bietet der Einsatz eines Büroservices. Die Freistellung für drei Jahre ist nicht empfehlenswert und führt zu gravierenden Nachteilen.

Änderungen durch die Unternehmenssteuerreform 2008

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen, z. B. Zinsen, sind nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Daraus ergibt sich in vielen Fällen eine steuerliche Mehrbelastung. Weitere gravierende Änderungen, die allerdings noch nicht alle endgültig vom Bundestag verabschiedet wurden, sind:

Abschreibungsbeschränkungen:

Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt werden, kommt es zu Abschreibungsbeschränkungen.

Die degressive Abschreibung ist nicht mehr zulässig.

Bei Gewinneinkünften müssen die geringwertigen Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts 150,- EUR nicht übersteigen. Bei mehr als 150,- EUR bis zu 1.000,- EUR wird ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet, der gleichmäßig über fünf Jahre Gewinn mindern aufzulösen ist.

Ansparabschreibung und Existenzgründerrücklage werden durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt:

Bis zu 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren, beweglichen (nicht zwingend neuen) Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können Gewinn mindern abgezogen werden. Die Summe der Abzugsbeträge der letzten vier Jahre darf je Betrieb 200.000,- EUR nicht übersteigen. Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Betriebsvermögen von bilanzierenden Gewerbetreibenden oder Freiberuflern am Ende des Abzugsjahres 235.000,- EUR nicht übersteigt, oder wenn der Gewinn von Einnahme-Überschuss-Rechnern ohne Berücksichtigung des Abzugsbetrags bis 100.000,- EUR beträgt. Weiterhin muß die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts in den dem Abzugsjahr folgenden drei Wirtschaftsjahren erfolgen. In den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen muss das begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach benannt werden. Es sind auch Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen zu beachten

Schaffung von Sonderabschreibungen:

Unabhängig davon, ob ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, können Betriebe für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung und in den vier Folgejahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Voraussetzung ist, dass die o. g. Grenzen des Betriebsvermögens bzw. des Gewinns nicht überschritten werden und das Wirtschaftsgut in den ersten zwei Jahren in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschliesslich oder fast ausschliesslich betrieblich genutzt wird.

Errichten einer Zinsschranke:

Durch die Zinsschranke soll der Zinsaufwand, zur Vermeidung unerwünschter Steuergestaltungen, nur noch begrenzt abziehbar sein. Eine Beschränkung auf Finanzierungen durch Gesellschafter gibt es nicht mehr

Wandlung des Halbeinkünfteverfahrens zum „Teileinkünfteverfahren“:

Das Halbeinkünfteverfahren wird ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zum „Teileinkünfteverfahren“, wobei die Steuerfreistellung auf 40 % reduziert wird. Das „Teileinkünfteverfahren“ wird nur noch auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen sowie auf die Veräußerung von wesentlichen Anteilen an Kapitalgesellschaften angewendet. Beim Privatvermögen greift künftig die Abgeltungssteuer.

Welche Strategien sind erfolgreich?

Gutachtenerstellung

In vielen Fällen ist es sinnvoll die Anerkennung als Freiberufler mit Hilfe eines durch einen fachkundigen Sachverständigen erstellten Gutachten zu erlangen. Bei dieser Vorgehensweise müssen allerdings einige Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen ist mit dem zuständigen Finanzamt zu vereinbaren, daß ein Gutachten vorgelegt wird. Zum anderen ist wichtig im Vorfeld einen Beweisbeschluss zu definieren, auf Grund dessen der Sachverständige das Gutachten erstellt. Mit Hilfe einer Synopse wird der Gutachter anschließend die Ausbildung des Klienten akribisch untersuchen und vergleichend darstellen. Genauso detailliert sind die Tätigkeitsfelder zu analysieren und zu bewerten, sowie die Ingenieurvergleichbarkeit zu verdeutlichen. Durch ein fundiertes und nachvollziehbares Gutachten ist die Anerkennung als Freiberufler innerhalb weniger Wochen erreichbar. Die Nutzung dieser erfolgsversprechenden Strategie ist sehr empfehlenswert.

Staatlich gefördertes Existenzgründungscoaching

In den ersten drei Jahren der Selbstständigkeit und auch vor Beginn ist eine zu 50 % staatlich geförderte Existenzgründungsberatung sinnvoll, um beim Start in die Selbstständigkeit fehlerlos zu agieren. Strategien für die Akquisition und das Marketing im Informatikbereich sind zu definieren, Geschäftsfelder für zukünftige Aufgabengebiete zu finden, Netzwerke aufzubauen, Versicherungsfragen einschließlich der Altersversorgung zu klären, vertragliche Gestaltungen der Haftungsproblematiken und des Kundenschutzes vorzunehmen, eine optimale steuerliche Gestaltung zu erreichen. Die Betriebsanmeldung beim Finanzamt, die vertragliche Gestaltung, die Rechnungsschreibung, das Firmenlogo, die Homepage und der erste Jahresabschluß sind für die Anerkennung als Freiberufler von existentieller Bedeutung. Innerhalb des Coachings erstellte gutachterliche Testate verhindern die Gewerblichkeit und die Rentenversicherungspflicht.

Kann ein Berufsverband helfen?

Die Möglichkeit der vorteilhaften Mitgliedschaft in einem Berufsverband ist am Beispiel des Berufsverbandes der Selbständigen in der Informatik (BVSI e.V.) ersichtlich. Bilden Sie sich selbst eine Meinung: www.bvsi.de.

Welche Gefahren lauern bei einer Betriebsprüfung?

Die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung wird auch für den häufig als Einzelunternehmer agierenden Informatiker immer größer, zumal die Finanzverwaltungen verstärkt zusätzliche Betriebsprüfer einstellen. Es ist sicher, dass Informatiker zukünftig viel häufiger als in der Vergangenheit einer Betriebsprüfung ausgesetzt sind. Diese hat das Ziel steuerliche Mehreinnahmen zu erzielen. In der Regel prüft das Finanzamt drei Geschäftsjahre. Kommt neben nachzuzahlender Einkommensteuer noch Gewerbesteuer hinzu, geht es bei dem Berater schnell um einen nachzuzahlenden fünfstelligen Steuerbetrag. Eine gewaltige Summe die hier auf dem Spiel steht. Deshalb ist empfehlenswert sich auf eine Betriebsprüfung vorbereiten zu lassen. Eine kritische Überprüfung der Buchhaltung, zu häufig strittigen Prüfungsfeldern wie z. B. Telefonkosten, Reisekosten, Ehegattenarbeitsverträgen, Auslandsgeschäften, Fahrtenbuch, Firmen-Pkw und Privatkonten ist erforderlich.

LESERAKTION und HOTLINE

Peter Brenner ist seit 1978 Informatiker und als Existenzgründungsberater / Coach sowie Sachverständiger im Bereich der Informatik tätig. Bei Rückfragen zu diesem Themenkreis steht er unter E-Mail peterbrenner@t-online.de oder Telefon 0172-5470892 zur Verfügung. Zusätzlich können Sie sich unter www.svkanzlei.de ausführlich informieren.